

Richtlinien

zur Förderung von Vereinsheimen im Kulturbereich (Baumaßnahmen und Ausstattung) Vom 25. Oktober 2001

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 46 vom 15. November 2001

Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hat am 25. Oktober 2001 folgende "Richtlinien zur Förderung von Vereinsheimen im Kulturbereich" beschlossen:

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden Sanierungen, bauliche Verbesserungen sowie Neubauten oder der Kauf von Vereinsheimen einschließlich der dazu gehörenden Aufenthalts- bzw. Gaststättenbereiche und einer Pächterwohnung. Bei Neubauten werden die Anteile für Wohnungen nicht gefördert.
- 1.2 Eine abschnittsweise Realisierung der Maßnahme wird als **ein** Fördertatbestand angesehen.
- 1.3 Neben den reinen Baukosten sind angemessene Kosten für die mit dem Gebäude fest verbundene Betriebseinrichtung (z. B. Küche, Theke, Vitrinen, Vorhänge) sowie die notwendige bewegliche Grundausstattung (insbesondere Mobiliar, wie z. B. Stühle, Tische, Schränke) zuschussfähig. Nicht zuschussfähig sind elektronische Geräte (z. B. Fernsehgeräte, Videorecorder, Projektoren, Computer) sowie Musikinstrumente und Klein- teile (z. B. Geschirr, Küchengeräte).
- 1.4 Reine laufende Unterhaltsmaßnahmen (z. B. Wartungskosten, Schönheitsreparaturen) sind nicht zuschussfähig.
- 1.5 Für dasselbe Vorhaben wird nur **ein** Zuschuss bewilligt.

2 Antragstellung

- 2.1 Antragsberechtigt sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Vereine mit Sitz in Stuttgart für ein in Stuttgart gelegenes Vereinsheim.
- 2.2 Ein Zuschussantrag ist in der Regel mindestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Baubeginn an das Kulturamt zu richten. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Stadt den beantragten Zuschuss bewilligt und der Zuschussempfänger den Inhalt des Bewilligungsbescheides anerkannt hat.

3 Zuschussfähige Kosten

- 3.1 Bemessungsgrundlage sind die im Einzelfall als zuschussfähig anerkannten Bau- oder Anschaffungskosten.
- 3.2 Die Stadt prüft die Notwendigkeit der baulichen Maßnahmen und die Angemessenheit der voraussichtlichen Kosten. Bei Einrichtungsgegenständen ist in der Regel eine zentrale Beschaffungsstelle der Stadt in Anspruch zu nehmen.
- 3.3 Die als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuschussfähigen Kosten. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen sind im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen.
- 3.4 Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können auf Nachweis mit einem Stundensatz von 10 Euro als zuschussfähig angerechnet werden.

4 Finanzierung

Der Antragsteller hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Ebenso ist der Nachweis zu führen, dass er die Folgekosten (Schuldendienst und Betriebskosten) tragen kann.

5 Voraussetzungen für die Förderung

- 5.1 Voraussetzung für die Zuschussbewilligung ist, dass Stuttgarter Schulen und anderen gemeinnützigen oder förderungswürdigen Vereinen bzw. Organisationen die Benutzung der sich hierfür eignenden Räume nach vorheriger Absprache gestattet wird. Der Verein kann dafür eine angemessene an den Kosten orientierte Nutzungsentschädigung erheben.

- 5.2 Der Bau von Vereinsheimen wird nur gefördert, wenn der Verein sich verpflichtet, auf Dauer dafür zu sorgen, dass in seiner Vereinsgaststätte eine angemessene Nichtraucher-Ecke eingerichtet und zumindest drei alkoholfreie Getränke günstiger verkauft werden als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Die Förderung erfolgt außerdem nur dann, wenn dort keine vergnügungssteuerpflichtigen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten betrieben werden und auf den Verkauf von Getränken in Aludosen verzichtet wird.
- 5.3 Zuschüsse an Vereine für „Pächterwohnungen“ in Vereinsheimen werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:
- Die Wohnungen dürfen nur an Personen vermietet werden, die auf der Vereinsanlage eine im Interesse des Vereins liegende Aufgabe erledigen, d. h. gegenüber dem Verein eine Dienstleistung erbringen.
 - Die Vermietung muss zu einem angemessenen Mietpreis erfolgen.

6 Zuschussbemessung

- 6.1 Die Zuschussbemessung erfolgt nach Prüfung der Erfordernisse im Einzelfall und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuschuss soll im Normalfall 25 % der als zuschussfähig anerkannten Kosten und insgesamt einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen. Er wird auf volle Hundert Euro aufgerundet.
- 6.2 Ein höherer Zuschussanteil ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- Bei besonderer Bedeutung des Vorhabens für den Stadtbezirk (z. B. Ersatz- oder Ergänzungsfunktion für öffentlich getragene Veranstaltungsräume)
 - Wenn dies durch die notwendige Größe der Räume sowie Art und Intensität der Nutzung gerechtfertigt ist
 - Wenn die Räume regelmäßig und nicht nur gelegentlich für öffentliche Veranstaltungen des Vereins oder Dritter genutzt werden
 - Bei einer besonderen und im Interesse der Stadt liegenden Aufgabenstellung des Vereins
 - Bei hohen Eigenleistungen der Mitglieder
 - Bei einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen bis 21 Jahre im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins.

7 Verfahren

- 7.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Antragsformulare sind beim Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Eichstraße 9, 70173 Stuttgart, erhältlich.
- 7.2 Die Bewilligung von Zuschüssen ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung sowie des voraussichtlichen Mittelbedarfs. Eine Entscheidung kann erst getroffen werden, wenn alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorliegen und geprüft sind. Soweit die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, kann die Zuschusszahlung in zukünftige Haushaltsjahre verschoben werden. Daher sollte die Antragstellung so frühzeitig wie möglich erfolgen.
- 7.3 Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt - vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel - in Raten entsprechend dem Baufortschritt und dem städtischen Anteil an der Gesamtfinanzierung. Die letzte Rate (in der Regel 10 % des Zuschussbetrags) wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

Die Richtlinien treten am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Anmerkung zu Abschnitt 6.2, letzter Spiegelstrich

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats hat am 21. Mai 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Die Zuschussbemessung mit einem Regelfördersatz von 25 % der als zuschussfähig anerkannten Kosten wird künftig unter Berücksichtigung des Anteils von Kindern und Jugendlichen bis zu 21 Jahren an der Gesamtmitgliederszahl des betreffenden Vereins wie folgt geregelt:

ab 10 %	Fördersatz von 30 %
ab 25 %	Fördersatz von 35 %
ab 40 %	Fördersatz von 40 %